

RA Arne Maier

Von: "RA Arne Maier" <info@rechtsrat.ws>
Datum: Donnerstag, 1. August 2013 17:18
An: "Rainer Heckhausen" <Rainer.Heckhausen@rps.bwl.de>
Cc: <poststelle@eba.bund.de>
Anfügen: eba-13-07-30-grubenwehr.PDF
Betreff: Fw: Neubaustrecke Wendlingen-Ulm, PFA 2.2, Grubenwehr

Sehr geehrter Herr Heckhausen,

ich nehme Bezug auf unseren anhängenden E-Mail-Verkehr. Bekanntlich hat die Vorhabenträgerin - entgegen der Nebenbestimmung 66 zum Planfeststellungsbeschluss "PFA 2.2, Alaufstieg" vom 20.09.2011 - keine Grubenwehr angezeigt, obwohl sie mit den Bergbauarbeiten längst begonnen hat. Gemäß Ihrer E-Mail vom 08.07.2013 sei für Fragen des Planfeststellungsbeschlusses das Eisenbahn-Bundesamt zuständig. Auf meine diesbezügliche Anfrage vom 08.07.2013 hat jetzt auch das Eisenbahn-Bundesamt seine Zuständigkeit in Sachen Grubenwehr abgelehnt (siehe Schreiben des Eisenbahn-Bundesamtes vom 30.07.2013, Kopie in Anlage).

Darf ich hieraus schließen, dass die Nebenbestimmung 66 bedeutungslos ist, weil keine Behörde für ihre Durchsetzung zuständig ist?
 Handelt es sich dabei um eine allgemeine Regel, die auch für andere Vorschriften rund um die Tunnelprojekte "Stuttgart 21" und "Neubaustrecke Wendlingen-Ulm" Gültigkeit beansprucht?

Für Ihre Klarstellung danke ich Ihnen schon vorab und verbleibe mit freundlichen Grüßen
 Arne Maier, Rechtsanwalt

Am Kronenhof 2
 73728 Esslingen

Tel. 0711 / 39 66 405
 Fax 0711 / 35 79 41

Internet: www.rechtsrat.ws
 E-Mail: info@rechtsrat.ws

From: RA Arne Maier
Sent: Monday, July 08, 2013 10:40 AM
To: poststelle@eba.bund.de
Cc: Rainer Heckhausen
Subject: Fwd: AW: Neubaustrecke Wendlingen-Ulm, PFA 2.2, Grubenwehr

Sehr geehrte Damen und Herren,

meinem anhängenden E-Mail-Verkehr mit dem Regierungspräsidium Stuttgart können Sie entnehmen, dass die Vorhabenträgerin die Bergbauarbeiten für die „Neubaustrecke Wendlingen-Ulm“ begonnen hat, ohne die Auflage gemäß Nebenbestimmung 66 des Planfeststellungsbeschlusses „PFA 2.2, Alaufstieg“ vom 20.09.2011 zu erfüllen. Stärke, Ausstattung und Einsatzbereitschaft der Gruben- oder Rettungswehr wurde dem Regierungspräsidium Stuttgart nicht angezeigt. Für Fragen zum Planfeststellungsbeschluss sei Ihre Behörde zuständig.

Deshalb meine Frage an Sie:
 Wurde die Nebenbestimmung 66 förmlich außer Kraft gesetzt oder wird die Nebenbestimmung einfach so lange nicht angewendet, bis die Vorhabenträgerin sie erfüllt?

Für Ihre Auskunft danke ich Ihnen schon vorab und verbleibe mit freundlichen Grüßen
 Arne Maier, Rechtsanwalt

Am Kronenhof 2
 73728 Esslingen

Tel. 0711 / 39 66 405
 Fax 0711 / 35 79 41

Internet: www.rechtsrat.ws
 E-Mail: info@rechtsrat.ws

Anfang der weitergeleiteten E-Mail:

Von: "Heckhausen, Rainer (RPS)" <Rainer.Heckhausen@rps.bwl.de>
Datum: 8. Juli 2013 07:33:03 MESZ
An: "RA Arne Maier" <info@rechtsrat.ws>
Betreff: AW: Neubaustrecke Wendlingen-Ulm, PFA 2.2, Grubenwehr

Guten Tag Herr Maier,

für Fragen zum Planfeststellungsbeschluss ist das EBA zuständig.

Mit freundlichem Gruß

Rainer Heckhausen
 Leiter des Referates 14
 Kommunal- und Sparkassenwesen,
 Feuerwehr und Katastrophenschutz
 Regierungspräsidium Stuttgart
 Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart
 Tel. 0711 / 904 11 400
 Fax: 0711/ 78 28 51 11 400

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: RA Arne Maier [mailto:info@rechtsrat.ws]
 Gesendet: Samstag, 6. Juli 2013 17:09
 An: Heckhausen, Rainer (RPS)
 Betreff: Re: Neubaustrecke Wendlingen-Ulm, PFA 2.2, Grubenwehr

Sehr geehrter Herr Heckhausen,

vielen Dank für Ihre Auskunft. Dann habe ich es also richtig verstanden, dass die Vorhabenträgerin die Bergbauarbeiten begonnen hat, ohne die Auflage gemäß Nebenbestimmung 66 zu erfüllen.

Wurde die Nebenbestimmung 66 förmlich außer Kraft gesetzt oder wird die Nebenbestimmung einfach so lange nicht angewendet, bis die Vorhabenträgerin sie erfüllt?

Mit freundlichen Grüßen
 Arne Maier, Rechtsanwalt

From: Heckhausen, Rainer (RPS)
 Sent: Friday, July 05, 2013 3:54 PM
 To: info@rechtsrat.ws
 Subject: Neubaustrecke Wendlingen-Ulm, PFA 2.2, Grubenwehr

Sehr geehrter Herr Maier,

Ihre Anfrage an das Regierungspräsidium Stuttgart wurde mir zugeleitet. Die Vorhabenträgerin befindet sich seit längerem mit den Feuerwehren in konstruktiven Gesprächen, deren Abschluss wir in Kürze erwarten und die dann die von Ihnen angesprochene Anzeige nach Nebenbestimmung Nr. 66 ermöglichen. Der Arbeits- und Brandschutz in der Zwischenzeit wird dabei im Auge behalten.

Mit freundlichem Gruß
 Rainer Heckhausen
 Leiter des Referates 14
 Kommunal- und Sparkassenwesen,
 Feuerwehr und Katastrophenschutz
 Regierungspräsidium Stuttgart
 Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart
 Tel. 0711 / 904 11 400
 Fax: 0711/ 78 28 51 11 400

Von: RA Arne Maier [mailto:info@rechtsrat.ws]
 Gesendet: Montag, 1. Juli 2013 19:46
 An: Regierungspräsidium Stuttgart (Poststelle)
 Cc: poststelle@eba.bund.de; redaktion@stz.zgs.de; redaktion@swp.de; redaktion@kontextwochenzeitung.de; info@parkschuetzer.de; redaktion@bei-abriss-aufstand.de; info@schaeferweltweit.de
 Betreff: Neubaustrecke Wendlingen-Ulm, PFA 2.2, Grubenwehr

Sehr geehrte Damen und Herren,

als kritischer Beobachter des Tunnelprojekts "Stuttgart 21" und der "Neubaustrecke Wendlingen-Ulm" sowie als Teil der betroffenen Öffentlichkeit bitte ich um Ihre Auskunft, ob die Vorhabenträgerin Ihnen die Stärke, Ausstattung und Einsatzbereitschaft der Gruben- oder Rettungswehr angezeigt hat, welche die Vorhabenträgerin gemäß dem Planfeststellungsbeschluss "PFA 2.2, Alaufstieg" vom 20.09.2011 während der gesamten Bauzeit für alle unterirdischen Baustellenbereiche bereitstellen muss.

Der Planfeststellungsbeschluss "PFA 2.2, Alaufstieg" vom 20.09.2011 ist im Internet abrufbar unter http://www.eba.bund.de/cln_031/nn_758326/SharedDocs/Publikationen/DE/Infotek/PF/Beschluesse/Baden_W/23_NBS_Wendlingen-Ulm_PFA_202.2.templateId=raw.property=publicationFile.pdf/23_NBS_Wendlingen-Ulm_PFA%202.pdf

Meine Anfrage hat folgenden Hintergrund:

Gemäß dem genannten Planfeststellungsbeschluss (S. 100 f. und 202 f.) liegt es im Verantwortungsbereich der Vorhabenträgerin, während der gesamten Bauzeit für alle unterirdischen Baustellenbereiche eine ausreichend leistungsfähige Gruben- und Rettungswehr nach den "Empfehlungen des Deutschen Ausschusses für das Grubenrettungswesen zu Rettungswesen und Brandschutz von Tunnelbauwerken" aufzustellen und zu unterhalten.

Um die Einhaltung dieser Verpflichtung durch die Vorhabenträgerin abzusichern, wurde folgende Auflage in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen (S. 40, Abschnitt A.4.6, Nebenbestimmung 66):
"Stärke, Ausstattung und Einsatzbereitschaft der Gruben- oder Rettungswehr ist dem Regierungspräsidium Stuttgart rechtzeitig vor Beginn der Bergbauarbeiten anzuzeigen (Forderung des Regierungspräsidiums Stuttgart)."

Einer dpa-Meldung vom 30.06.2013 ("Bahn will Fragen zu Brandschutz auf S-21-Tunnelbaustelle klären"), die u.a. von der Stuttgarter Zeitung verbreitet wird, habe ich entnommen, dass die Vorhabenträgerin keine Gruben- und Rettungswehr hat. Dies ist deshalb verwunderlich, weil am Alaufstieg die unterirdischen Bauarbeiten längst begonnen haben. Insoweit stellt sich die Frage, wie die Vorhabenträgerin bei Ihnen die Stärke, Ausstattung und Einsatzbereitschaft einer Gruben- oder Rettungswehr anzeigen kann, die es gar nicht gibt.

Die dpa-Meldung vom 30.06.2013 ("Bahn will Fragen zu Brandschutz auf S-21-Tunnelbaustelle klären") ist im Internet abrufbar unter <http://www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.stuttgart-21-bahn-will-fragen-zu-brandschutz-auf-s-21-tunnelbaustelle-klaren.4c7d7cbe-c6ee-49b4-9878-c17dc798e823.html>

Sie erhalten diese Anfrage auch mit normaler Post (siehe Anlage).

Für Ihre Aufklärung danke ich schon vorab und verbleibe
mit freundlichen Grüßen
Arne Maier, Rechtsanwalt

Am Kronenhof 2
73728 Esslingen

Tel. 0711 / 39 66 405
Fax 0711 / 35 79 41

Internet: www.rechtsrat.ws
E-Mail: info@rechtsrat.ws

<rps-grubenwehr-13-07-01.pdf>